

3. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Schretstaken

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schretstaken vom 05.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel IV

Diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Schretstaken
Der Bürgermeister

Bürger



Schretstaken, den

16. 12. 25

6. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schretstaken zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Priesterbach, Bille und Steinau-Büchen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBI. I S. 4607), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schretstaken vom 05.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

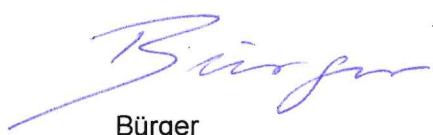
- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

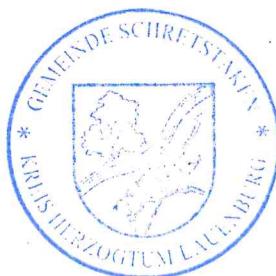
Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 28,24 € erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Schretstaken
Der Bürgermeister


Bürger



Schretstaken, 16.12.24

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schretstaken vom 04.12.2015

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3, Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und Abs. 8 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Schretstaken vom 05.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

ab dem 1. Hund 90 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Schretstaken
Der Bürgermeister

Bürger
Bürger



Schretstaken, den

16.12.25